BUND Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern.

Regionalgruppe
Schaalsee-Elbe.

E-Mail: Heinz.Kloeser@bund.net
Telefon: 04542-3345

An das
Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Herrn Dimitrios Katirtzidis

Dimitrios.Katirtzidis@staluwm.mv-regierung.de

24. November 2024

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen am Standort Vellahn – „Vellahn I“

Ihr Zeichen: STALUWM-54-4799-5712-0-1.6.2V
Unser Zeichen: 461-24

Sehr geehrter Herr Katirtzidis,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu oben genanntem Antrag.

Trotz des erklärten „Überragenden Öffentlichen Interesses“ lehnen wir einen Windpark auf den im Antrag genannten Flächen (40/24) ab. Wir möchten dies begründen.

Die ausgewiesenen Vorrangflächen entlang der Autobahn sowie die Vorrangfläche 41/24 östlich von Koddram akzeptieren wir durchaus, wie wir auch grundsätzlich nicht negativ gegen Maßnahmen zum Ausbau alternativen Energien eingestellt sind. Bei der vorliegenden Planung ist jedoch ein ökologisch hochwertiges, traditionell klein strukturiertes Gebiet betroffen, daß als eines der wenigen weitgehend unzerschnittenen Räume in Westmecklenburg zwischen den beiden Teilen des Biosphärenreservats Schaalsee-Elbe sowie den Schutzgebieten des Grünen Bandes und des Naturparks Lauenburgische Seen in Schleswig-Holstein vermittelt und deren ökologische Vernetzung gewährleistet. Andererseits handelt es sich um ein Gebiet mit nur mäßiger Windhöffigkeit, wie Daten des Deutschen Wetterdienstes belegen:

https://www.dwd.de/DE/leistungen/windkarten/deutschland_und_bundeslaender.html

Diesen Raum sollte man deshalb von solchen landschaftsbeeinflussenden Erschließungen ausnehmen. Diese Aussage betrifft auch die weiter westlich vorgesehenen Eignungsgebiete 36/24, 37/24, 38/24 und 39/24.

Insbesondere ist der betroffene Raum Teil zweier Vogelzughauptrouten, die sich hier vereinen, nämlich die eine von der Ostsee über den Schaalsee kommend und die andere der Elbaue folgend:

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php

Demgegenüber wird in den Unterlagen behauptet (Endbericht Avifauna und Biotope 2022 und 2023 sowie Umweltverträglichkeitsbericht), daß das Gebiet 40/24 weder als Zugkorridor, noch als Rast- und Nahrungsgebiet eine größere Rolle spielt. Dem widersprechen wir.

Die vorgenannten Beurteilungen beruhen auf relativ wenigen Begehungen mit zufallhaften Beobachtungen, die dem normalerweise nicht kontinuierlich erfolgenden Zuggeschehen nicht Rechnung tragen, so daß wiederkehrende Massierungen von Vögeln schlicht verpaßt worden sein könnten. Das wird schon dadurch deutlich, daß im Bereich südlich der Verbindungsstraße Banzin-Vellahn durchaus häufigere Flüge festgestellt wurden, die auf eine höhere Bedeutung dieses Teilbereichs hinweisen. Dies betrifft die WEAs 1, 2 und 3. Dem wird in der weiteren Wertung jedoch nicht Rechnung getragen.

Die kartographischen Darstellungen zum Vorkommen von Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch, Schwarz- und Rotmilan werden in groben Kacheln angegeben, die keine detaillierte Beurteilung der Vorkommen dieser Arten erlauben. Gleichwohl ist grob zu erkennen, daß sich die Vorkommen in mehreren Fällen hufeisenartig um das betrachtete Gebiet legen. Da es sich um große, weit fliegende Vogelarten handelt, ist es illusorisch, davon auszugehen, daß die für den Windpark vorgesehenen Flächen für diese Arten keine Bedeutung hätten.

Die Datenbasis für diese Arten ist zudem veraltet. Dadurch sind beispielsweise beim Schwarzstorch (verwendete Datenbasis: 2016) mehrere Horste nicht berücksichtigt, die spätestens seit Sommer 2024 auch beim LUNG bekannt sind. In diesem Zusammenhang müssten ferner auch die Nahrungshabitate stärker berücksichtigt werden. So existieren westlich, nördlich und östlich der geplanten Anlagen Grünflächen, auf denen Schwarzstörche ihre Nahrung suchen.

Gleiches gilt nachweislich mindestens auch für Seeadler, Kraniche (Verbreitung und Schlafplätze); es ist jedoch anzunehmen, dass dies auch für weitere Vogelarten gilt. Deshalb ist vor Genehmigung eine umfassende Bestandsaufnahme vorzunehmen.

Bedeutsam ist eine Fehldeklaration eines Horstes als Kolkrabenhorst im südöstlichen Bereich des geplanten Vorranggebietes. Dieser Horst war laut Horstgutachten im Auftrag der Gemeinden Bengerstorf und Dersenow 2024 durch einen Rotmilan besiedelt bzw. der Rotmilanhorst wurde bei der Horsterfassung im Auftrag der Antragsteller übersehen.

Die geplanten Anlagen 2, 3 und 4 befinden sich im Nahbereich dieses Rotmilanhorstes (Abb. 1). Im Interesse der Erhaltung dieser durch europäisches Recht streng geschützten Vogelart können diese Anlagen nicht auf den geplanten Standorten errichtet werden.

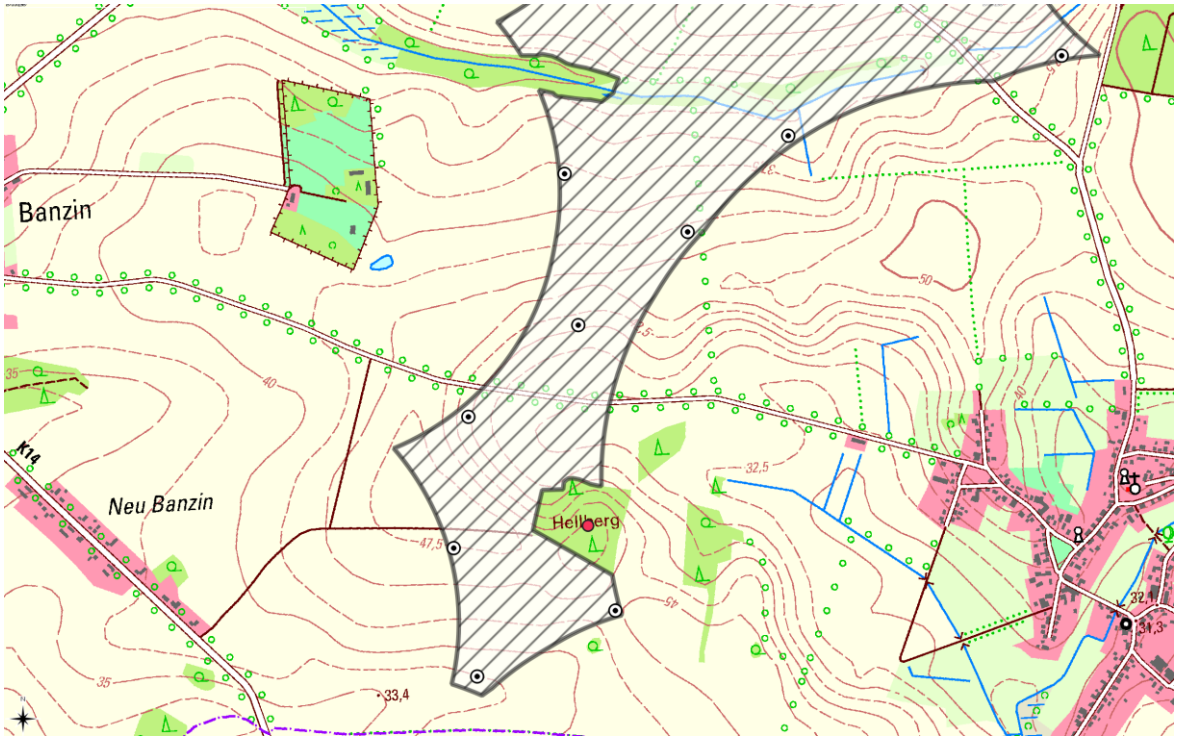

Abb.1: Lage des nicht erfaßten Rotmilanhorstes

Hinsichtlich der Zugvögel wird auf die Feststellung hingewiesen, daß Überflüge in geschätzten 200m Höhe beobachtet worden seien, was dahingehend interpretiert wurde, daß es sich nicht um Zuggeschehen handele, sondern um Pendelflüge zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen (Endbericht Avifauna und Biotope 2022 und 2023: Seite 24). Mal abgesehen davon, daß auch ziehende Großvögel sich nicht ausschließlich in großen Höhen bewegen, bestätigen solche Beobachtungen, daß dem Gebiet sehr wohl eine insgesamt geleugnete Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet zukommt. Insbesondere weisen wir darauf hin, daß eine Flughöhe von 200m in Konflikt mit der Reichweite der Rotoren bis in 261m Höhe steht. Als Resultat muß angenommen werden, daß es zu einem erhöhten Tötungsrisiko beziehungsweise zu einer möglichen Vergrämung und damit Lebensraumverlust kommen dürfte.

Abgesehen davon gibt es der Einschätzung der oben genannten Unterlagen entgegenstehende systematische Beobachtungen der Gemeinden Bengerstorf und Dersenow. Diesen zufolge ist das Gebiet insgesamt von hoher Bedeutung als Rastfläche, insbesondere für arktische Gänse, Kraniche und Silberreiher. Aber auch Rotmilane und Seeadler suchen regelmäßig diese Flächen auf.

Daß man den Unterlagen nur begrenzt Vertrauen schenken sollte, geht auch aus den Relevanzprüfungen hervor, in denen der Gimpel (Dompfaff) nur als Durchzügler bezeichnet wird, was schlicht falsch ist, da er im Gebiet als Brutvogel bekannt ist. Auch wird behauptet, daß es für die Haselmaus keine geeigneten Lebensräume gäbe, obwohl sich auf den Flächen Feldgehölze und Heckenstrukturen befinden, denen eine Eignung nicht abgesprochen werden kann.

Obwohl Dompfaff und Haselmaus durch WEAs wohl eher wenig gefährdet sein dürften, zeigen die beiden Beispiele doch, daß es krasse Fehleinschätzungen gibt, die weniger offensichtlich auch weiteren Beurteilungen zugrunde liegen könnten.

Landschaftsökologisch ist zu beanstanden, daß die WEAs 6, 7, 8 und 9 unmittelbar an ein Gewässer mit begleitenden Gehölzen positioniert wurden, das als Biotopstruktur durch zahlreiche Vogelbeobachtungen heraussticht. Hier ist ein größerer Abstand notwendig.

Im Hinblick auf Fledermäuse ist bedenklich, daß Hecken, Gehölze und Waldbereiche von den Rotorblättern überstrichen werden.

Insgesamt gewinnt man den Eindruck, daß die Unterlagen dem erklärten „Überragenden Öffentlichen Interesse“ mehr als hinreichend Rechnung tragen. Deshalb weisen wir abschließend darauf hin, daß unseres Wissens die Vorranggebiete noch nicht rechtsgültig ausgewiesen worden sind, so daß zu berücksichtigen ist, daß der Antrag sich in keinem Punkt auf den Status eines Vorranggebietes stützen darf. Wir gehen also davon aus, daß weiterhin grundsätzlich § 35 Baugesetz anzuwenden ist. Wir erwarten demzufolge, daß die im Zuge eines Bauvorhabens im Außenbereich vorgesehenen Prüfungen vollständig durchgeführt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Heinz Klöser

Vorsitzender BUND-Regionalgruppe Schaalsee-Elbe